



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



1005
C/27/13 Add. 3
ORIGINAL : englisch
DATUM : 28. Oktober 1993

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DER RAT

Siebenundzwanzigste ordentliche Tagung

Genf, 29. Oktober 1993

DRITTE ERGEANZUNG ZUM DOKUMENT C/27/13

**(BERICHTE DER VERTRETER VON STAATEN UND ORGANISATIONEN
UEBER DIE LAGE AUF DEN GEBIETEN DER GESETZGEBUNG,
DER VERWALTUNG UND DER TECHNIK)**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Die Anlage zu diesem Dokument enthält den Bericht von Südafrika.

[Anlage folgt]

ANLAGE

SUEDAFRIKA

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Das Sortenschutzgesetz (Gesetz Nr. 15 von 1976) wurde im Lichte der Akte von 1991 des Uebereinkommens revidiert und an alle interessierten Kreise zur Stellungnahme verteilt. Vorkehrungen wurden getroffen, damit das geänderte Gesetz auf das Legislaturprogramm kommt und Anfang 1994 dem Parlament vorgelegt wird.

Entsprechend den allgemein akzeptierten Grundsätzen und mit Zustimmung des Landwirtschaftsministers bleiben die Gebühren auf dem Gebiet des Sortenschutzes auf einem verhältnismässig niedrigen Niveau.

Im Rahmen des Bestrebens, das Gesetz allmählich auf das ganze Pflanzenreich zu erstrecken, wurde der Schutz im vergangenen Jahr auf folgende Pflanzengattungen erstreckt: Brachiaria, Dieffenbachia, x Festulolium, Gardenia, Lathyrus, Ribes, Rubus, Scaevola, Strelitzia und Zantedeschia. Panicum deustum und Lolium x boucheanum sind jetzt auch durch das Gesetz geschützt.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Keine neue Vereinbarung wurde getroffen und keine Aenderung bestehender Vereinbarungen wird ins Auge gefasst.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Vom 1. Oktober 1992 bis 30. September 1993 wurden 154 Züchterrechte erteilt und 152 Anträge gestellt. Am 30. September 1993 gab es 809 gültige Züchterrechte und 293 anhängige Anträge.

Es gab keine Aenderung in der administrativen Struktur.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Homogenitätsprobleme stellen sich weiterhin bei der Bewertung von Futtergräsern und Luzerne.

Der zukünftige Wert und die Anwendung von Verfahren, wie Elektrophorese, RFLP und RAPD im Rahmen der Feldprüfung von Pflanzensorten wurden bezweifelt. Es besteht eine feste Meinung, dass die konventionellen Methoden der Feldprüfung und eine umfassende Beschreibung der Sorten weiterhin die Grundlage für die Sortenregistrierung und -zertifizierung bleiben soll.

Eine Sortenliste wurde im September 1993 für Tabak erstellt.

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Im September 1993 wurde dem Ständigen Ausschuss für Pflanzenproduktion der Kommission des südafrikanischen Raumes für die Erhaltung und Benutzung des Bodens (SARCCUS) empfohlen, dass die Einführung und Harmonisierung von Gesetzen auf dem Gebiet des Sortenschutzes und der Sortenregistrierung im südafrikanischen Raum erörtert werden sollte.